

Staatskanzlei

Legistik und Justiz

Rathaus, Barfüssergasse 24

4509 Solothurn

Telefon 032 627 27 02

www.so.ch

Liste der notwendigen Nachweise und Angaben

für ausserkantonale Rechtspraktikanten / Volontäre / Substituten, die mit Substitutionsbewilligung (§ 10 AnwG) vor Soloth. Gerichten auftreten wollen

1. Gesuch des antragstellenden Rechtsanwalts
2. Angabe für **welche** Rechtsanwälte und
3. **bis wann** der Rechtspraktikant / Substitut in Substitution auftritt, mit folgenden Beilagen:
4. Ausweis über den Abschluss des Studiums.
5. Ein aktueller Strafregisterauszug (nicht älter als 3 Monate).
6. Nachweis über die Eintragung des Anwalts / der Anwälte, für den der Rechtspraktikant / Substitut auftreten soll, im Anwaltsregister.
7. Nachweis, dass der Rechtspraktikant / Substitut (in seinem Kanton) im Rechtspraktikum steht oder dieses bereits absolviert hat (Praktikumsbestätigung oder Substitutionsbewilligung dieses Kantons).
8. Nachweis, dass der Rechtspraktikant / Substitut in die Berufshaftpflichtversicherung des Anwalts / der Anwälte eingeschlossen ist (Bestätigung der Versicherung, die den Anforderungen von **§ 10 Anwaltsregisterverordnung** entspricht: bitte unser Formular „**Bestätigung Haftpflichtversicherung für Rechtspraktikanten / Volontäre / Substituten**“ ausgefüllt beilegen). **Es wird nur unser ausgefülltes Original-Formular akzeptiert, ohne Abänderungen oder Vorbehalte.**

Hinweis: Nach § 10 AnwG wird die Substitution für längstens 4 Jahre **ab Beginn des Rechtspraktikums** als Rechtsanwalt / Rechtsanwältin erteilt.

Die Einforderung von zusätzlichen Unterlagen im Einzelfall bleibt vorbehalten.

Stand: 10. Juni 2013 LJ mh